

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 5. Januar 2016

INHALT:

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8135, 1. Änderung Schlossberg Nord, betr. Fl.Nrn. 572 (teilw.), 592/17 (teilw.), 282 (teilw.), 282/3 (teilw.), 572/3, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Fassung des Aufstellungsbeschlusses, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2016

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8135, 1. Änderung Schlossberg Nord, betr. Fl.Nrn. 572 (teilw.), 592/17 (teilw.), 282 (teilw.), 282/3 (teilw.), 572/3, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Fassung des Aufstellungsbeschlusses, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bauausschuss hat am 26.06.2014 die Änderung des Bebauungsplans mit dem Ziel beschlos-

sen, den darin festgesetzten Fußweg an anderer Stelle über den Georgenbach zu führen. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Fassungsdatum vom 22.12.2015 liegt nun gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 13.01.2016 bis 15.02.2016

**bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-,
Vogelanger 2, Zimmer 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendun-

gen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 28.12.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ **Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2016**

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Verband Wohnen im Kreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

Untenstehende Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21.12.2015 / Az.:12.2-1446 STA 16 genehmigt. Die Haushaltssatzung kann in der Zeit vom 11.01.2016 bis 15.01.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, eingesehen werden.

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Christine Borst
Verbandsvorsitzende

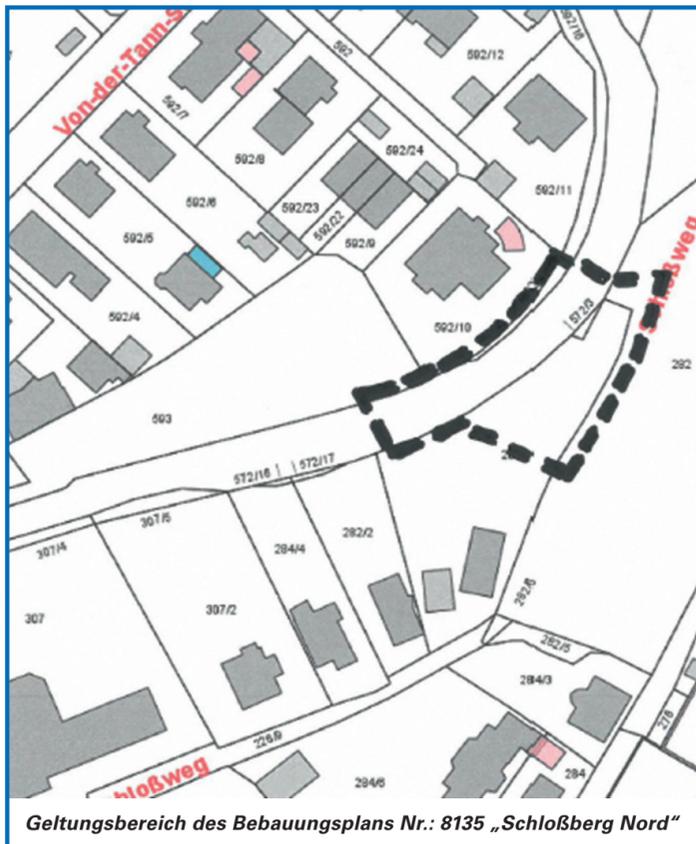
Michael Vossen
Geschäftsführer

Verband Wohnen im Kreis Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.: 8135 „Schloßberg Nord“

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 · 82319 Starnberg

§ 1	
Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Erfolgsplan	in den Erträgen auf 17.101.000 Euro in den Aufwendungen auf 17.531.700 Euro
und im Vermögensplan	in der Mittelherkunft€ 8.275.880 Euro in der Mittelverwendung 8.275.880 Euro
festgesetzt.	
§ 2	
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf	5.197.780 Euro
festgesetzt.	
§ 3	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf	17.586.000 Euro
festgesetzt.	
§ 4	
Auf die Erhebung einer Wohnbaumlage wird verzichtet.	
§ 5	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf	1.500.000 Euro
festgesetzt.	
§ 6	
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.	
Starnberg, 23.12.2015	